

Allgemeine Dienst- und Mietvertragsbedingungen (Stand 01.12.2016)

1. Allgemeines

1.1 Zur Willke Unternehmensgruppe zählen folgende Unternehmen:

Willke rail construction GmbH & Co. KG, Willke Holding GmbH, Willke Track Service GmbH & Co. KG, Willke Systems GmbH & Co. KG, Willke Logistics GmbH sowie alle Arbeitsgemeinschaften unter technischer Geschäftsführung dieser Firmen. Für diese Firmen (nachfolgend Besteller genannt) gelten für die Überlassung von Wagen, Lokomotiven und Geräten (mit oder ohne Bedienung) und anderen beweglichen Gegenständen (nachfolgend Mietsache/-n) sowie für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen die nachstehenden Allgemeinen Dienst- und Mietvertragsbedingungen gegenüber den Auftragnehmern ausschließlich, soweit sie nicht schriftlich durch besondere Bedingungen abgeändert oder ergänzt worden sind. Angebote und Bedingungen sowie mündliche Absprachen, soweit sie diesen Allgemeinen Dienst- und Mietvertragsbedingungen widersprechen, verlieren durch den Auftrag ihre Gültigkeit.

1.2 Bestellung (Angebot) und Annahme sollen schriftlich erfolgen. Es wird vermutet, dass eine schriftliche Bestellung und deren schriftliche Annahme den Inhalt des Vertrags vollständig und richtig wiedergeben. Besteller und Auftragnehmer können diese Vermutung jederzeit widerlegen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend, wenn der Auftragnehmer eine schriftliche Bestellung des Bestellers mündlich angenommen hat.

1.3 Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so erlischt das Angebot.

1.4 Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Der Auftragnehmer überlässt dem Besteller die im Vertrag aufgeführten Mietsachen zu den dort genannten und den nachfolgenden Bedingungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den vermieteten Gegenstand während der Dauer des Mietvertrags durch einen anderen, gleichwertigen zu ersetzen. Hierdurch entstehende Transport- und sonstige Kosten trägt der Auftragnehmer.

2.2 Der Auftragnehmer erbringt die im Vertrag aufgeführten Dienstleistungen zu den dort genannten und den nachfolgenden Bedingungen.

2.3 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

3. Dauer

3.1 Als Mietbeginn gilt der Tag an dem der Auftragnehmer die Mietsache am vereinbarten Bereitstellungsort zur Verfügung stellt.

3.2 Als Mietende gilt der Tag der Rückgabe oder Freimeldung der Mietsache an den Auftragnehmer. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann daher den Mietvertrag auch vor Ablauf der Mietzeit beenden.

3.3 Wird kein gesonderter Ort für die Bereitstellung oder Rücklieferung ausdrücklich vereinbart, gilt der Ort der jeweiligen Baustelle als jeweils vereinbarter Ort.

3.4 Bei Dienstleistungen endet die Vertragslaufzeit mit der Erbringung der geschuldeten Leistungen.

3.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (vgl. Ziffer 9) bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

4. Übergabe und Rückgabe von Mietsachen

4.1 Der Auftragnehmer hat dem Besteller die Mietsache in einem ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu übergeben. Erfolgt dies nicht, ist der Besteller berechtigt, die Annahme der Mietsache zu verweigern und die Gestellung einer anderen gleichwertigen Mietsache vom Auftragnehmer zu fordern. Sofern hierdurch Kosten beim Besteller entstehen (z.B. Stillstand der Baustelle), sind diese Kosten vom Auftragnehmer zu tragen.

4.2 Der Besteller hat die Mietsache in einem ordnungsgemäßen Zustand - von der üblichen Abnutzung abgesehen - zurückzugeben. Im Falle von Beschädigungen ist der Besteller, sofern er hierzu fachlich in der Lage ist, berechtigt, den Schaden selbst zu beseitigen.

4.3 Muss die Mietsache durch den Auftragnehmer gereinigt, instandgesetzt oder untersucht werden, besteht die Verpflichtung zur Mietzinszahlung nur dann bis zur Beendigung der jeweiligen Arbeiten, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er die Mietsache anderweitig hätte vermieten können.

5. Pflichten beim Dienstvertrag

5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Dienstleistungen fachgerecht zu erbringen.

5.2 Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, arbeitstäglich Tagesberichte zu schreiben, die die für die Abrechnung wesentlichen Daten (Tätigkeitsdauer, Art der ausgeführten Tätigkeit, etc.) enthalten. Die Tagesberichte sind täglich an den Arbeitsverantwortlichen des Bestellers (Bauleiter oder Polier) zu übergeben.

5.3 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zur Ausführung der konkreten Leistungen eingesetzten Mitarbeiter über die hierfür notwendigen Befugnisse (z.B. Führerschein, Tauglichkeitsuntersuchung, etc.) verfügen. Der Besteller ist befugt, vom Auftragnehmer jederzeit und ohne bestimmten Anlass die Vorlage dieser Dokumente zu fordern.

6. Überlassung von Lokomotiven oder ZWB mit Triebfahrzeugführer/Bediener

Werden durch den Vertrag dem Besteller Lokomotiven mit Triebfahrzeugführern oder ZWB mit Bedienern auf Zeit überlassen, gelten neben den sonstigen Bestimmungen dieser AGB folgende Regelungen:

6.1 Die Parteien gehen davon aus, dass es sich aufgrund der Besonderheit des Transportmittels Lokomotive und des Geräts ZWB nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung handelt.

6.2 Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, arbeitstäglich Tagesberichte zu schreiben, die die für die Abrechnung wesentlichen Daten (Tätigkeitsdauer, Art der ausgeführten Tätigkeit, etc.) enthalten. Die Tagesberichte sind täglich an den Arbeitsverantwortlichen des Bestellers (Bauleiter oder Polier) zu übergeben.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer des gesamten Vertragsverhältnisses. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

7.2 Sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart wird, werden Einsatzzeiten für ZWB-Bagger/Geräte/Wagen und/oder Personal auf Basis der tatsächlichen Einsatzzeiten berechnet.

7.3 Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüffähigen Rechnung bei dem im Vertrag genannten Rechnungsempfänger. Die Rechnung ist im Original (keine Übersendung per Telefax oder E-mail) zu übersenden. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung des Kaufpreises? innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

7.4 In den Rechnungen muss deutlich erkennbar die in der Bestellung genannte Kostenstelle oder Baustelle ausgewiesen sein. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs des Bestellers die Bearbeitung des Bestellers verzögern, verlängern sich die in Ziff. 7.3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

7.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.

8. Gewährleistung

8.1 Ansprüche des Bestellers wegen Ausfalls, Störungen oder Mängeln an der Mietsache, insbesondere auf Ersatz von Schäden, richten sich nach dem Gesetz, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

8.2 Sofern der Auftragnehmer im Falle eines Schadens geltend macht, dass die Mietsache ordnungsgemäß gewartet worden ist und ihn deshalb kein Verschulden treffen, ist er zur Vorlage der entsprechenden Dokumente an den Besteller verpflichtet.

9. Kündigung aus wichtigem Grund

9.1 Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der Laufzeit des Mietvertrages unberührt.

9.2 Ein wichtiger Grund liegt neben den Gründen aus § 543 BGB insbesondere vor, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wurde oder Vermögensverfall bei dem Auftragnehmer zu befürchten ist oder der Auftragnehmer seinen sonstigen wesentlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.

10. Erfüllungsort / Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort ist für beide Parteien der Ort derjenigen Niederlassung bzw. des Unternehmens des Bestellers, an die der Auftrag gerichtet ist.

10.2 Gerichtsstand für beide Parteien ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen nach § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt sind, der Ort derjenigen Niederlassung bzw. des Unternehmens des Bestellers, an die der Auftrag gerichtet ist. Bei Arbeitsgemeinschaften bemisst sich der Gerichtsstand nach dem Ort der Technischen Geschäftsführung. Der Besteller darf den Auftragnehmer jedoch auch an dessen Sitz verklagen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Rechtsbeziehung der Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.